

NACHRICHTEN- BLATT

erscheint
wöchentlich

aktuell
informativ
bürgernah

Freitag,
13. Juli 2012
Nummer 28



Gemeinde
Bötzingen
am Kaiserstuhl

Weinbau seit 769 n. Ch.

Ausstellung „Bötzinger Wasserversorgung“ im Rathaus zu sehen!



Anlässlich der Einweihung des neuen Tiefbrunnens „Ketsch“ wurde die Ausstellung „Bötzinger Wasserversorgung“ am 11. Mai 2012 in der Festhalle eröffnet. Seit dem 14. Mai 2012 ist die Ausstellung im Rathaus zu sehen und erfreut sich eines großen Interesses bei den Besuchern.

Informationen zur Entwicklung unserer gemeindeeigenen Wasserversorgung vom Bau der ersten Wasserleitung bis in die heutige Zeit werden anschaulich und informativ dargestellt. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Ausstellung auf die Arbeiten rund um die Erstellung und Anbindung des neuen Tiefbrunnens „Ketsch“ an unsere bereits vorhandenen Wasserversorgungsanlagen.

Die Ausstellung kann zu den bekannten Öffnungszeiten des Rathauses besichtigt werden.



DIE GEMEINDE GRATULIERT

Wenn nun das Schuljahr 2011/2012 zu Ende geht, dürfen wieder viele Schülerinnen und Schüler aus Bötzingen ihr Abschlusszeugnis oder Abitur in Empfang nehmen.

Ich möchte an dieser Stelle allen Schulabgängern, die in diesen Tagen einen Schulabschluss in der Hand halten, gratulieren und Ihnen auf diesem Wege die herzlichsten Glückwünsche der Gemeinde übermitteln.

Ich wünsche ihnen, dass jeder einzelne mit seinem Schulabschluss zufrieden sein kann und damit für sich persönlich einen wichtigen Meilenstein für die berufliche Zukunft erfolgreich gemeistert hat.

Dieter Schneckenburger
Bürgermeister



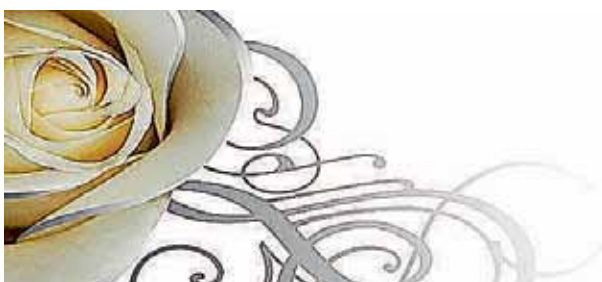
DIE JUBILARE IN DER GEMEINDE

Glückwünsche zur Goldenen Hochzeit Margrit und Otto Jenne feierten den 50. Hochzeitstag



Bürgermeister Dieter Schneckenburger gratulierte dem Goldenen Hochzeitspaar im Namen der ganzen Einwohnerschaft und überbrachte die Glückwünsche des Ministerpräsidenten und der Landrätin.

Mit dem Wunsch für eine weiterhin glückliche Zeit in Gesundheit und Wohlergehen, überreichte der Bürgermeister dem Ehepaar Jenne eine Urkunde und ein kleines Präsent der Gemeinde.



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinde Bötzingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassersatzung - AbwS)
vom 03.07.2012

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 03.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Bötzingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Ein-

leitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drossel- einrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 45 b Abs. 1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehrriech, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;

3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA ?, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhalten- den Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

§ 9 Eigenkontrolle

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen

men sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit

(3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

(4) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieses Anschlusses sind durch den Grundstückseigentümer zu erstatten.

(5) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.

(2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

(1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.

(2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde/Stadt, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen

- die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1 : 500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1 : 100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1 : 100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

**§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen,
Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 21 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

IV. Abwasserbeitrag**§ 22 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag nach Abs. 1 ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum. Im Falle des Abs. 3 ruht die öffentliche Last entsprechend auf dem Grundstück, Erbbaurecht oder auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhaus-

gebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

- 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage oder die Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Höhe der baulichen Anlage oder Baumasse maßgebend.

(5) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 1 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
- bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei abgeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

- soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
- soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
- wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
- soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
- wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

Der Beitragssatz je m² Nutzungsfläche (§ 25 AbwS) beträgt: **2,04 €**

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
2. In den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. In den Fällen des § 32 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 32 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. In den Fällen des § 32 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. In den Fällen des § 32 Nr. 5, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

(1) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf den Beitrag nach § 33 AbwS in Höhe von 80 v.H. der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben, sobald mit der Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.

(2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren**§ 37 Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

(2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 40 a Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 42 a erhoben.

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen

über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

§ 39 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2 und der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Schuldner der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 ist der Grundstückseigentümer.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft gebührenpflichtig.

(4) Die Gebühr nach Abs. 1 ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht. Im Falle des Abs. 3 ruht die öffentliche Last entsprechend auf dem Grundstück, Erbbaurecht oder auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

(5) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 40 Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bötzingen finden entsprechende Anwendung.

(3) Solange der Gebührenschuldner bei Einleitung nach Abs. 1 Nr. 3 keinen Antrag nach Abs. 2 stellt wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 43) auf dem Grundstück wohnen.

§ 40a Absetzungen von der Schmutzwassermenge

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bötzingen finden entsprechende Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nachdem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 41 Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zu Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|--|--------------------------|
| a) wasserundurchlässige Befestigungen:
Asphalt, Beton, Pflaster, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt | Faktor 1,0 |
| b) teilweise wasserundurchlässige Befestigungen:
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss
Auf sickerfähigem Untergrund verlegt
Sickersteine, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen und Rasengittersteine | Faktor 0,7
Faktor 0,4 |

- | | |
|--|---------------------------|
| c) Gebäudegrundrissflächen mit darüber liegenden Dachflächen ohne Begrünung
Gründächern | Faktor 1,0
°Faktor 0,4 |
|--|---------------------------|

Für Tiefgaragendächer gelten diese Faktoren entsprechend.

d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf eine andere Weise nachgewiesen werden.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert oder in einer Retentionszisterne oder einer ähnlichen Anlage zurück gehalten und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 v.H. der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

a) mit 10 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder im Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,

b) mit 50 v.H. der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen (bei Neubauten innerhalb von 14 Tagen nach Bezug; bei neuen versiegelten Flächen innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung), das von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist anzuzeigen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser

vom 01.10.2010	1,09 €
----------------	--------

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 01.10.2010	0,35 €
----------------	--------

§ 42 a Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) beträgt pro Monat, gestaffelt nach Zählergröße:

Zähler mit einem Nenndurchfluss (Qn) 1,5 und 2,5	0,55 €
Zähler mit einem Nenndurchfluss (Qn) 3,5 und 5 (6)	0,70 €

(2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 entsteht die Gebührenschuld für die Zeit vom 01.10. eines Kalenderjahres bis zum 30.09. des folgenden Kalenderjahres mit Ablauf dieses Zeitraums (Veranlagungszeitraum). Für den Fall des § 37 Abs. 2 gilt Satz 1 entsprechend. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 5 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) erfolgt in diesem Fall anteilig für die jeweiligen Kalendermonate des Veranlagungszeitraums.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

§ 44 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, ist vom Gebührenschuldner eine Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) zu leisten.

Das Gleiche gilt für die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2. Die Vorauszahlung entsteht zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht nach diesem Stichtag, entsteht die Vorauszahlung erstmalig zum 31.03. des nächsten Veranlagungszeitraums.

(2) Der Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist die Hälfte der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40 a), der Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr die Hälfte der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) zugrunde zu legen. Der Zählergebühr wird die Gebührenschuld für sechs Kalendermonate zugrunde gelegt. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

(1) Die Nutzungs- und Zählergebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Ist eine Vorauszahlung (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlung gemäß § 44 wird zu dem in § 44 Abs. 1 Satz 3 genannten Termin zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

Bei Neubauten und bei neuen versiegelten Flächen, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, gilt § 41 Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
- die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 AbwS und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(5) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gemäß § 40 Abs. 2 oder § 40 a Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 40 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 41 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen. Bei Änderungen nach § 41 Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Gemeinde.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Nutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

(9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Absatz 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

§ 47 Haftung der Gemeinde

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
- entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
- entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
- entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
- entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
- entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
- entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
- die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
- entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
- entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
- entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Die §§ 2 und 37 bis 46 dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.10.2010 in Kraft. Davon ausgenommen sind § 37 Abs. 2, § 39 Abs. 1 Satz 2, § 42 a, § 43 Abs. 1 Satz 2 und 4, § 44 Abs. 1 Satz 2 und § 44 Abs. 2 Satz 2.

(3) Die in Abs. 2 Satz 1 nicht genannten Paragraphen und die in Abs. 2 Satz 2 ausgenommenen Paragraphen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(4) Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 27.11.2001 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

VIII. Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

79268 Bötzingen, den 04.07.2012

gez.
Schneckenburger
Bürgermeister

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 3. Juli 2012 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgestellt:

1. Das Ergebnis der Jahresrechnung beträgt in

Einnahmen und Ausgaben	
1.1 im Verwaltungshaushalt	11.221.458,77 €
1.2 im Vermögenshaushalt	3.853.088,85 €
1.3 Gesamthaushalt	15.074.547,62 €

2. Die **Haushaltsreste** betragen im

Verwaltungshaushalt	
2.1.1 Haushaltseinnahmereste	0,00 €
2.1.2 Haushaltsausgabereiste	16.287,00 €
Vermögenshaushalt	
2.2.1 Haushaltseinnahmereste	0,00 €
2.2.2 Haushaltsausgabereiste	914.310,00 €

3. Die **Kassenreste** betragen im

Verwaltungshaushalt	
3.1.1 Kasseneinnahmereste	128.980,03 €
3.1.2 Kassenausgabereiste	15.672,05 €
Vermögenshaushalt	
3.2.1 Kasseneinnahmereste	3.215,17 €
3.2.2 Kassenausgabereiste	0,00 €

4. Die bei einzelnen Haushaltspositionen entstandenen über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit diese noch nicht durch Einzelbeschlüsse bewilligt sind, nachträglich vom Gemeinderat genehmigt, da die Deckung durch Wenigerausgaben in anderen Bereichen gewährleistet ist.

5. Das Jahresrechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2011 wird zur Kenntnis genommen und festgestellt.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 95 Abs. 3 GemO an sieben Tagen, und zwar von

Montag, den 16. Juli 2012 bis einschließlich
Dienstag, den 24. Juli 2012

im Rathaus, Zimmer 5, zur Einsicht öffentlich aus.

79268 Bötzingen, den 04. Juli 2012

gez. Schneckenburger
Bürgermeister

Altpapiersammlung

Am **Samstag, 14. Juli 2012**, führt die Landjugend ab 8.00 Uhr eine Altpapiersammlung durch. Das Altpapier ist zur Abfuhr rechtzeitig am Straßenrand bereitzustellen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Zeitschriften:

Zu dieser Sammelware gehören Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte und Kataloge (in kleinen Mengen), jedoch keine Telefonbücher

Kartonage:

Wellpappe, Grau- und Braunpapier, Formverpackungen (z. B. von Eiern, Kartonverpackungen (auch von Lebensmittel) u.ä.

Große Kartons sollten zusammengelegt bereitgestellt werden.

Mischpapier:

Notizpapier, Schulhefte, Kuverts, Büropapier, Computerpapier, saubere Papierverpackungstüten, (wie z. B. von Mehl, Zucker, Brötchen), Bücher mit und ohne Kleberücken u. ä.

Mischpapier kann in einer Papiertüte oder in einem offenen Karton zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Nicht zum Altpapier gehören Verbundkartons für Milch, Kakao und Saft, Papiere mit Alu und Kunststoffbeschichtung, Blaupapiere, Pergamentpapiere, Butterbrotspapiere sowie technische Papiere wie Pausenpläne.

Unterstützen Sie die Landjugend bei der Sammlung, indem Sie das Altpapier zur Abfuhr bereitstellen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Öffentliche Bekanntmachung

Frau Bettina und Herr Christoph Gerber, Marchstraße 11, 79268 Bötzingen beantragen die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpenanlage und Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers auf dem Grundstück, Flurstücknummer 6815713 Gemarkung Bötzingen in einer Menge von bis zu 1,05 l/s, 38 m³/Tag und max. 6.000 m³/Jahr.

Die Ausdehnung der Temperaturfelder saisonal (Lastfall Winter) und langfristig (Lastfall Jahresmittel) sind in den Antragsunterlagen im Gutachten zur Grundwasserwärmepumpenanlage vom 01.09.2009 in der Anlage 7 graphisch durch Isothermen dargestellt. Die Abbildung zeigt auf einer Karte im Maßstab 1:2500 den Bereich, für den sich nach rechnerischer Ermittlung durch die Grundwassernutzung eine Abweichung der Grundwassertemperatur von mindestens 1°C im Vergleich zum unbeeinflussten Grundwasser ergibt. Diese Thermalfront erstreckt sich saisonal (Lastfall Winter) ca. 44 m bzw. langfristig (Lastfall Jahresmittel) ca. 230 m entlang der Fließrichtung des Grundwassers in nordöstliche Richtung.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 16.07.2012 bis einschließlich 16.08.2012 während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Bötzingen zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg oder beim Bürgermeisteramt Bötzingen Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
2. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung Auflagen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
3. nach Ablauf der für Einwendungen bestimmten Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
4. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen den Inhaber der Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Beisgau-Hochschwarzwald
- Untere Wasserbehörde -

Sprechttag für das Sanierungsgebiet „Ortskern“

Interessierte Grundstückseigentümer können sich gerne im Rahmen dieses Sprechtag über allgemeine Fördermöglichkeiten bis hin zur konkreten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme an Ihren Gebäuden beraten lassen.

Nächster Beratungstermin:

Montag, 06. August 2012, ab 14.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Bötzingen, Hauptstraße 11, Bauamt.

Es wird um Voranmeldung gebeten bei:

Gemeinde Bötzingen, Herrn Bauamtsleiter Bodynek
Tel: 07663/9310-27
Fax: 07663/9310-33
Mail: christian.bodynek@boetzingen.de



**AUS DER ARBEIT
DES GEMEINDERATES**

1. In der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung am 03. Juli 2012 befasste sich der Gemeinderat mit der Neufassung der Abwassersatzung und der entsprechenden Gebühren-kalkulation für die „gesplitteten Abwassergebühren“ für die Jahre 2010-2013. Durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg müssen die Gemeinden und Städte die getrennten Abwassergebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser einführen. Die durchgeführte Gebührenkalkulation ergab, dass die Schmutzwassergebühr auf 1,09 €/m³ und die Niederschlagswassergebühr auf 0,35 €/m³ festgestellt wurde. Diese Gebührensätze gelten rückwirkend zum Veranlagungsjahr 2010. Der Gemeinderat stimmte dieser Gebühren-kalkulation und der Neufassung der Abwassersatzung zu, in der die geänderten Bestimmungen für die Erhebung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren aufgenommen wurden. Der Wortlaut der Neufassung der Abwassersatzung wird in diesem Nachrichtenblatt an anderer Stelle veröffentlicht.

2. Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bötzingen wurde auf der Grundlage des neuen Satzungsmusters des Gemeindetages Baden-Württemberg neu gefasst. Neben einigen Gesetzesänderungen und Änderungen in der Rechtsprechung wurden in der Satzung Regelungen für den Gebrauch von Zisternen aufgenommen. Eine wesentliche Neuerung ergibt sich durch die künftige Erhebung von monatlichen Grundgebühren für installierte Wasserzähler. Bisher wurden die Zähler nach ihrem Einbau mit den Eigentümern abgerechnet. Die Kalkulation der Grund(Zähler)gebühren ergab, dass künftig die Gebühren der jeweiligen Zähler etwas günstiger liegen, als bei der bisherigen Berechnung. Der Gemeinderat stimmte der Kalkulation der Grund(Zähler)gebühren und der Neufassung der Wasserversorgungssatzung zu. Der Wortlaut der Wasserversorgungssatzung wird in der nächsten Ausgabe des Nachrichtenblattes bekannt gegeben.
3. Die Jahresrechnung für das Jahr 2011 wurde vom Gemeinderat festgestellt. Durch hohe Zuweisungen und weniger Ausgaben bei den Verwaltungs- und Betriebskosten ergab sich im Jahr 2011 ein sehr gutes Jahresabschlussergebnis mit einer Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 3 Mio. €. Das Gesamtvolumen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes beträgt 15.074.547,62 €.
4. Kämmerer Gustl Benn gab dem Gemeinderat einen Überblick über die derzeitige Finanzsituation der Gemeinde nach dem 1. Halbjahr 2012. Mit Ausnahme der Gewerbesteuer, die gegenüber der Planung mit 0,3 Mio € unter dem Haushaltsansatz liegt, sind bei den anderen Haushaltsansätzen bisher keine wesentlichen Änderungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt eingetreten.
5. Zur Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen befürwortete der Gemeinderat eine vertraglich abgestimmte und aufeinander bezogene Flächennutzungsplanung mit den zuständigen Planungsträgern im Bereich Kaiserstuhl/Tuniberg. Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll der Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg an der Beauftragung der erforderlichen Planungsleistungen mitwirken und die Einleitung eines Flächennutzungsplanverfahrens zur Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen beschließen. Die Kosten für die Erstellung der Flächennutzungsplanung werden mit 75.000 € veranschlagt. Auf die Gemeinde Bötzingen kommen voraussichtlich Kosten in Höhe von 5.000-6.000 € zu.
6. Der Gemeinderat vergab den Auftrag zum Bau einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Haupt- und Realschule an die Fa. Elektro Müller GmbH, Freiburg zum Angebotspreis von 68.611,64 € als günstigster Bieter.
7. Das Dach über den Urnenwänden auf dem Friedhof weist Schäden auf und muss erneuert werden. Der Auftrag zur Erneuerung des Dachs wurde an die Fa. Holzbau Bükler, Bötzingen mit 16.374,75 € als günstigster Anbieter vergeben.
8. Zum Bebauungsplan „Neue Mitte Wasenweiler“ der Gemeinde Ihringen wurden vom Gemeinderat keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Bebauung darf jedoch nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation der Unterlieger führen. Die Gemeinde Ihringen hat deshalb für eine geeignete Rückhaltung des Oberflächenwassers zu sorgen.



**DAS RATHAUS
INFORMIERT**

Straßenreinigung

Bitte beachten Sie, dass am nächsten **Donnerstag, 19. Juli 2012** die Straßen durch das Kehrauto der Firma Förster gereinigt werden. Damit die Straßenreinigung reibungslos durchgeführt werden kann, bitten wir die Bevölkerung, an diesem Tag die Straßenränder nicht durch parkende Fahrzeuge zu versperren.

Bötzinger Dorf- und Weinfest vom 14. bis 17. September 2012

In genau neun Wochen beginnt das 18. Bötzinger Dorf- und Weinfest!

Auch in diesem Jahr möchten wir Sie wieder bitten, mit Plakaten und Autoeinhängern für „unser“ Fest zu werben.

Bürger, die die Möglichkeit haben, Werbeplakate an geeigneten Stellen außerhalb unserer Gemeinde anzubringen, können diese Plakate im Rathaus, Zimmer 1 (Herr Jenne) abholen.



Schnakenbekämpfung

In Höfen und Gärten gibt es Fässer, Badewannen, Eimer und andere Behältnisse, die zur Gartenbewässerung genutzt werden. Hier können sich Hausschnakenlarven ungehindert entwickeln, wenn nicht die folgenden einfachen Gegenmaßnahmen ergriffen werden:

- Verschließen Sie, wenn möglich, Ihre Regenfässer
- Entleeren Sie solche Sammelgefäße wöchentlich
- Beseitigen Sie unnötige Behältnisse (umherstehende Eimer etc.).
- Nicht verschließbare Behälter sollten mit **Culinx-Tabletten** im zweiwöchentlichen Rhythmus von Mai bis Mitte September behandelt werden. Dadurch werden die Schnakenlarven zuverlässig abgetötet. Der Bekämpfungstoff ist völlig ungiftig und das Wasser kann uneingeschränkt zur Bewässerung oder Viehtränke verwendet werden. Eine Tablette reicht für die Behandlung von 100-200 Liter Wasser (entspricht etwa einem Regenfass). Schauen Sie ein- bis zweiwöchentlich in Ihre Regenfässer und wenn Sie Larvenbesatz feststellen, werfen Sie einfach eine Tablette ins Wasser.

Sie erhalten die **Culinx-Tabletten kostenlos im Rathaus, Zimmer 2.**

Einbruch in Schwimmbadkiosk

Bisher unbekannte Täter versuchten im Tatzeitraum vom 5. auf 6. Juli 2012, zwischen 23.15 Uhr und 8 Uhr, am Schwimmbadkiosk in Bötzingen an einem Fenster einen Rolladen hochzuschieben. Dies gelang ihnen nur teilweise. Sie konnten zwar das dahinterliegende Fenster öffnen; ein Einsteigen durch die entstandene Öffnung war jedoch nicht möglich. Aufgrund der vorgefundenen Spurenlage geht die Polizei davon aus, dass sich mehrere Täter im Bereich der Tatörtlichkeit aufgehalten haben. Sachdienliche Hinweise erbittet der Polizeiposten Bötzingen unter der Rufnummer 07663/6053-0.



Bundesagentur für Arbeit Last-Minute-Börse 2012/ Frühbucher-Börse 2013

Am Mittwoch, 18. Juli, von 16 bis 20 Uhr, treffen sich in der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77, Experten des Ausbildungsmarktes und Lehrstellensuchende zur „Last-Minute-Börse“ für Ausbildungsstellen. Auf dem Lehrstellenmarkt wird vor Beginn der Schulferien der Endspurt eingeläutet. Bewerber ohne Ausbildungsstellen haben noch gute Chancen. Sie dürfen allerdings nicht ausschließlich ihren Traumberuf vor Augen haben, sondern sollten auch berufliche Alternativen einbeziehen. Erstmals können sich Jugendliche auf der Frühbucher-Börse bereits über Ausbildungsstellen mit Beginn im Herbst 2013 informieren. Viele Arbeitgeber haben ihren Ausbildungsbedarf für das nächste Jahr bereits gemeldet. Die Last-Minute-Börse 2012/Frühbucher-Börse 2013 ist eine Gemeinschaftsaktion der Agentur für Arbeit Freiburg, der Industrie-

und Handelskammer Südlicher Oberrhein und der Handwerkskammer Freiburg. Berufsberater und Ausbildungsexperten informieren und beraten Jugendliche, die noch für dieses Jahr eine Ausbildungsstelle suchen. Sie geben darüber hinaus einen Überblick über die noch freien Ausbildungsplätze bei Betrieben und Schulen. Expertentipps gibt es zu den Themen Eignung, Berufswahl, Bewerbungen und Vorstellungsgesprächen. Angesprochen sind Jugendliche unter 25 Jahre ohne Erstausbildung aus den Landkreisen Emmendingen, Breisgau-Hochschwarzwald und der Stadt Freiburg.

P I N N W A N D

Kinoprogramm am 19. Juli 2012

Die Filme laufen wie gewohnt im Jugendclub, **jede(r)** ist entsprechend der Altersfreigaben willkommen.

Die Vorstellung für „I, ROBOT“ beginnt um 18 Uhr, bitte seid pünktlich.

Popcorn und Getränke gibt es wie immer zu günstigen Preisen an der Theke. Der Eintritt ist natürlich **kostenlos**. „Nur noch 60 Sekunden“ beginnt etwa um 20.15 Uhr.

Euer Filmvorführer Steffen Gerwien

I, Robot

USA, 110min, FSK 12

Das Jahr 2035. Roboter sind aus dem täglichen Leben nicht mehr wegzudenken, denn die perfekt konstruierten Metallwesen erledigen alle unliebsamen Arbeiten mit größter Präzision und Hilfsbereitschaft. Man vertraut ihnen blind, doch ein mysteriöser Selbstmord in der Zentrale der Roboter-Fabrik wirft Fragen auf, besonders bei Detective Del Spooner. Für ihn steht fest, dass nur ein Roboter den Wissenschaftler umgebracht haben kann. Eine gefährliche und äußerst unprofitable Theorie, die von offizieller Seite totgeschwiegen wird. Mit Hilfe der Roboter-Psychologin Dr. Susan Calvin versucht Spooner den Fall zu lösen. Ein mörderischer Job, denn seine Gegner sind ihm immer einen Schritt voraus...



Nur noch 60 Sekunden

USA, 113min, FSK 16

Eigentlich will der legendäre Autodieb „Memphis“ Raines weiter nichts, als seinen vorzeitigen „Ruhestand“ genießen. Dummerweise aber verpatzt sein kleiner Bruder Kip einen großangelegten Coup und gerät dadurch in eine tödliche Klemme.



So muss Memphis seine alte Gang zusammentrommeln, um Kip das Leben zu retten. Sein Auftrag lautet, in nur 72 Stunden 50 Nobelkarossen zu stehlen. Dabei sitzt ihm jedoch nicht nur die Zeit, sondern auch ein überaus gerissener Detective im Nacken...

Nachhilfe gesucht!!

Für einen Schüler im Übergang zur 5. Klasse wird eine Nachhilfekraft für Mathematik der Grundschule gesucht. Wer Interesse hat, möge sich bitte beim Kinder- und Jugendreferat melden (07663-9310-21)

P I N N W A N D

Veranstaltungen, Infos und Berichte für Kinder und Jugendliche

Sommerferienprogramm 2012 - Wichtige Informationen -

Nun ist die Hauptanmeldezeit für die Angebote des Sommerferienprogramms vorbei und die „Auslosung“ ist fast abge. Die Teilnehmerlisten werden am Freitagnachmittag, den **13. Juli 2012** im Internet (www.boetzingen.de) unter „Aktuelles“ veröffentlicht. Diese können aber auch ab Montag, den **16. Juli 2012** beim Kinder- und Jugendreferat eingesehen werden.

Von **Montag, den 16. Juli 2012 bis Freitag, den 20. Juli 2012** müssen dann, zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses (oder nach Vereinbarung), die jeweiligen **Kosten** im Voraus bezahlt werden. Wer bis dahin nicht bezahlt hat, kann leider nicht mehr teilnehmen und ein Kind auf der Warteliste rückt nach.

Falls bei einigen Angeboten noch Plätze frei sind, wird dies im Internet und im Nachrichtenblatt veröffentlicht. Hier können die Kinder auch noch nach Ablauf der Anmeldefrist beim Kinder- und Jugendreferat angemeldet werden.



Sommerferienprogramm 2012 Kleine Planänderung: Radtour & Kino

Die **Radtour mit der Verkehrspolizei** findet nicht am 09.08.2012 sondern bereits am **Mittwoch, den 08. August 2012** statt.

Der Film „**Vorstadtkrokodile 3**“ der am 16.08.2012 gezeigt wird, beginnt erst um **18 Uhr**.



Sommerferienprogramm 2012

Super Nachrichten aus dem Kinder- und Jugendreferat

Liebe Ferienprogrammfans, aufgrund der großen Nachfrage, gibt es 2 zusätzliche Angebote für Euch.

Eure Eltern können Euch für nachfolgende Angebote noch anmelden und auch gleich schon bezahlen.

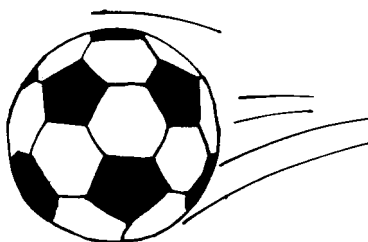
Angebot 1: Bewegungsspiele der besonderen Art

Einen Ball balancieren, Badminton spielen oder eine Frisbeescheibe werfen – das haben doch alle schon mal gemacht! Aber das Ganze mal auf einem ‚Wackelbrett‘ oder auf einem Bein stehend oder auch im Rollstuhl – das haben die wenigsten schon einmal ausprobiert.

Am Donnerstag, den 16. August könnt Ihr das und noch einiges andere einmal testen.

Datum: Donnerstag, 16.08.2012
Uhrzeit: 14.00 – 15.30 Uhr
Treffpunkt: Festhalle Bötzingen
Alter: ab 5 – 14 Jahre
Kosten: 4 Euro

Teilnehmer: 30 Kinder/ Teens
Barrierefrei: ja
Mitzubringen: Essen & Trinken
Veranstalter: Holger Kranz



Angebot 2: Sportspiele mit viel Spaß

Sportspiele satt - mit viel Spaß gibt es heute für Euch. Das inklusive Spielmobil mit dem Rollstuhlparcours ist da, Badminton, Fußball, Volley- und Basketball und Spiele im Rollstuhl stehen unter anderem auf dem Programm.

Und das Beste daran: Jeder darf das mal mitmachen, wozu er Lust hat – und jeder darf auch mal wechseln, damit es nicht langweilig wird.

Datum: Freitag, 17.08.2012
Uhrzeit: Termin 1: 10.00 – 12.00 Uhr
Termin 2: 14.00 – 16.00 Uhr
Treffpunkt: Bolzplatz beim Schwimmbad
Alter: ab 5 – 14 Jahre
Kosten: jeweils 4,00 € für vor- oder nachmittags oder 6,00 € für beide Termine

Teilnehmer: unbegrenzt
Barrierefrei: ja
Mitzubringen: Essen & Trinken
Veranstalter: Holger Kranz





Tel.-Nr. 07663-60490

Holzpaletten als Brennholz (Abholung zwischen 8 – 16.00 Uhr)

Interessenten für die oben genannten Gegenstände können sich direkt an den Schenker (siehe Telefonnummer) wenden.

Im Nachrichtenblatt werden abzugebende Gegenstände kostenlos veröffentlicht. Wer etwas zu verschenken hat, z. B. alte Möbelstücke, noch brauchbare Küchengeräte, Radios, Fernsehgeräte, Herde, Waschmaschinen usw. kann diese Gegenstände der Gemeindeverwaltung, Herr Ernst, Tel. 9310-18, mitteilen.



Auskunft und Anmeldung für unsere Kurse und Seminare:
Cornelia Jaeger, Hauptstr. 11, Rathaus, 79268 Bötzingen
Tel.: 07663/931020, Fax: 07663/93107720
E-Mail: cornelia.jaeger@boetzingen.de
Internet: www.vbwoetzingen.de

Folgende Kurse beginnen:

Outdoor:

300.390 Kentersichere Raftingtour**Rhein-Seitenkanal von Istein bis Bad Bellingen**

Sonntag, 22.07.2012, 9.00 Uhr, 1 x, Treff: Sportplatz Istein, Neue Straße



Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

„Frauen und Rente: Was ist wichtig?“ am 26.07.2012 in Freiburg

Aktuelle Informationen rund um die Rente und Antworten auf die wichtigsten Fragen bietet das Regionalzentrum Freiburg der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in seinen kostenlosen Vorträgen und Seminaren.

In Freiburg informiert die Rentenversicherung am 26.07.2012 um 16.30 Uhr über das Thema „Frauen und Ihre Rente: Was ist wichtig?“. Die Fachleute der Rentenversicherung gehen dabei unter anderem auf folgende Fragen ein: Wie ermittelt sich die Rente bei Babypausen, Teilzeit, Minijobs oder Pflegezeiten? Welche zusätzlichen Altersvorsorgemöglichkeiten hat man? Was ist ein Versorgungsausgleich bei Scheidung? Welche Leistungen gibt es im Todesfall des Partners?

Der Vortrag findet in der Heinrich-von-Stephan-Straße 3 statt und dauert etwa zwei Stunden. Um Anmeldung unter der Telefonnummer 0761-20707-0 oder per E-Mail unter regio.fr@drv-bw.de wird gebeten

Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.

Einladung zum Kaffee für pflegende Angehörige und Betreuerinnen

Zu einem gemütlichen Austausch bei Kaffee und Kuchen laden wir Sie ganz herzlich ein.

Donnerstag, den 19. Juli von 15.00 bis 16.30 Uhr

in den Räumen der Betreuungsgruppe, Bötzingen, Hauptstr. 25

Thema: Liebe ist

Wir freuen uns auf Ihr Kommen,

Dorothee Schulze M.A. (Pastoralpsychologin)

sozialstation.angehoerigenbegleitung@gmx.de

Margit Röcher (Krankenschwester)

Bitte melden Sie sich an:

Kirchlichen Sozialstation 07663/4077 oder

Wenn Sie in der Zeit des Angehörigenkaffees Betreuungshilfe brauchen, dann sprechen Sie mit uns.

Mit freundlicher Unterstützung der Zimmerlin-Stiftung



Sachkundenachweis für Vogelschreckpatronen

Die reifenden Trauben sind bei Vögeln und Vogelschwärmen aller Art sehr beliebt. Die wirtschaftlichen Schäden können enorm sein. Für den Einsatz wirklich wirksamer Vogelschreckpatronen oder –raketen ist ein Sachkundenachweis erforderlich, der nach einer Abendveranstaltung von ca. 2,5 Stunden Dauer ohne Prüfung erteilt wird.

Referent: Edgar Fleig, Polizeimeister.

Do. 02.08.2012, Beginn 19.30 h, BLHV-Bezirksgeschäftsstelle, Maria-Sandstr. 2, 79336 Herbolzheim

Anmeldungen an: BLHV-Bildungswerk, Friedrichstr. 41, 79098 Freiburg, Fon: 0761-27133-82, Fax: 0761-2713363, e-mail : matthias.werner@blhv.de
 oder BLHV-Bezirksgeschäftsstelle Freiburg,
 Fon: 0761/27133-61, Fax: 0761/27133-78
 e-mail: bzg-freiburg@blhv.de

Zertifikats- und Prüfungsgebühr 30,00 € für BLHV-Mitglieder, andere 50,00 €, incl. Teilnahmegebühr und Soft-Tagungsgetränke



Bundesagentur für Arbeit

Life Kinetik – Spielend einfach besser

Am Donnerstag, 19. Juli, informiert Life Kinetik-Trainerin Miriam Wohlfarth, wie man im Berufsalltag durch sanfte Bewegung effektiv stress bewältigt sowie die Konzentration, Kreativität und Leistungsfähigkeit steigert. Die Veranstaltung beginnt um 14:30 Uhr im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Freiburg, Lehener Straße 77.

Life Kinetik stellt das Gehirn durch ungewohnte und vor allem lustige, koordinative Bewegungsaufgaben vor neue Herausforderungen. So ist das Gehirn gezwungen, neue Verbindungen zwischen den Zellen zu schaffen. Die Ergebnisse sind multidimensional. Um nur ein paar Trainingseffekte zu nennen: Die Trainierenden werden stressresistenter, kreativer und selbstbewusster. Konzentration und Aufmerksamkeitsfähigkeit werden gesteigert, sowie die Fehlerquote reduziert.

Die Veranstaltung ist Teil der von Elsa Moser organisierten Vortragsreihe BIZ & Donna. Als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt berät sie in der Agentur für Arbeit Freiburg in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Anmeldung per E-Mail (Freiburg.BCA@arbeitsagentur.de) bis 16. Juli erforderlich.

Geschmackvolle Kräuterküche

Kräuter sind vielfach positiv. Sie variieren den Geschmack, intensivieren die Farbe und verstärken das Geruchsaroma von Speisen. Sie sind abwechslungsreich und bekömmlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Workshop des Forums ernähren, bewegen, bilden des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald tauchen voll und ganz in die geschmackvolle Welt der Kräuter ein. Sie bereiten kreative und leckere Rezepte zu. Der Workshop wird am Mittwoch, 18. Juli, von 18:00 – 21:00 Uhr, oder am Freitag, 20. Juli, von 09:00 bis 12:00 Uhr, angeboten und findet in der Schulungsküche des Forums im Gebäude des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald am Europaplatz 5 in Breisach statt. Die Kosten betragen 10 Euro. Die Teilnehmer sollten eine Schürze und einen Behälter für „wenn was übrig bleibt“ mitbringen. Anmeldungen sind bis zum 17.07. telefonisch unter 0761 2187 – 9580 oder online unter www.forum-ebb.de möglich.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Kath. Seelsorgeeinheit Göttingen

Kath. Pfarramt, Hauptstraße 74,
79268 Bötzingen

Telefon 07665 94768-40 -
Telefax 07665 94768-49

E-Mail: pfarrbuero.boetzingen@se-go.de

Homepage: www.se-göttingen.de

Notrufhandy Tel. 0176 58821120 (in dringenden Fällen wie Verseh-
gang/Todesfall)

Öffnungszeiten: Donnerstag: 15:00 - 18:00 Uhr
(Bitte beachten Sie die geänderte Öffnungszeit)

Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit Göttingen:

Freitag, 13.07.2012

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:** Eucharistiefeier

Samstag, 14.07.2012

11:00 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:** Feier der Diamantenen
Hochzeit von Eva und Jakob Lehmann

18:30 Uhr **St. Stephan, Göttingen:** Eucharistiefeier

Sonntag, 15.07.2012 – Pfarrfest in Bötzingen

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:** Eucharistiefeier mit
Halleluja-Liederbuch

10:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:** Eucharistiefeier, mitgestaltet
vom Männergesangsverein Eintracht, anschl. Hock im Pfarrgarten

Dienstag, 17.07.2012

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:** Andacht

15:00 Uhr **Umkirch, AWO-Wohnanlage:** Eucharistiefeier

18:30 Uhr **Bötzingen, St. Laurentius:** Wortgottesdienst

Mittwoch, 18.07.2012

08:30 Uhr **Göttingen, St. Stephan:** Rosenkranz

09:00 Uhr **Göttingen, St. Stephan:** Eucharistiefeier

Donnerstag, 19.07.2012

18:00 Uhr **Bötzingen, St. Alban:** Rosenkranz

18:30 Uhr **Bötzingen, St. Alban:** Eucharistiefeier

Jahresgedächtnis von Jakob Dufner, im Gedenken an Emilie Dufner
geb. Weiher

Freitag, 20.07.2012

09:00 Uhr **Umkirch, Mariä Himmelfahrt:** Eucharistiefeier

Samstag, 21.07.2012

18:30 Uhr **Göttingen, St. Stephan** Eucharistiefeier

Sonntag, 22.07.2012 – Patrozinium in Eichstetten

Bitte beachten Sie:

10:30 Uhr Eichstetten, St. Jakobus: Eucharistiefeier zum Patrozi-
nium, mitgestaltet vom Musikverein, anschl. Frühschoppen

10:30 Uhr Umkirch, Gutshof: Ökum. Gottesdienst zur 925-Jahrfei-
er der Gemeinde Umkirch

16:00 Uhr Umkirch, Bürgersaal: Kindermusical, mitgestaltet von
den Kinderchören, Bötzingen, Göttingen und Umkirch

19:00 Uhr **Bötzingen, Haus Inigo:** Zeit zum Verweilen

FESTE FEIERN

*DAS LEBEN FEIERN
DEN ALLTAG
UND DEN SONNTAG
UND MANCHMAL
ALLTAG WIE SONNTAG
ZUM FEIERTAG MACHEN*

*DAS LEBEN FEIERN
MENSCHEN TREFFEN
SICH BEGEGNEN
UND HÖHEN UND TIEFEN
INS GESPRÄCH BRINGEN*

*DAS LEBEN FEIERN
FÜR EINEN AUGENBLICK
UND FÜR EINEN BLICK
ÜBER DEN TELLERRAND HINAUS
DAMIT ALLE GENIEßEN UND
FEIERN KÖNNEN*

FRANK GREUBEL



IN DIESEM GEIST LADEN WIR ALLE AM SONNTAG, 15. JULI 2012
ZU UNSEREM ST. LAURENTIUS – PFARRFEST GANZ HERZLICH EIN!

DEN FESTGOTTESDIENST IN DER PFARRKIRCHE, MITGESTALTET VOM
MGV EINTRACHT, FEIERN WIR UM 10:30 UHR. DIE WELTLICHE FEIER
SCHLIEßT SICH IN UNSEREM NEU GESTALTETEN PFARRGARTEN UND
PFARRSCHOPF AN. KOMMEN SIE, ERLEBEN UND FEIERN SIE MIT UNS;
WIR FREUEN UNS AUF SIE!
GEMEINDETEAM BÖTZINGEN
MARTINA GRÜN

Patrozinium in Eichstetten - Es ist angerichtet!

Am **Sonntag, 22.07.2012**, feiern wir in Eichstetten zu Ehren des
heiligen Jakobus das Patrozinium. Wir laden Sie ein, mit uns um
10:30 Uhr einen besonderen Gottesdienst in der Kirche St. Jakobus
zu feiern. Der Musikverein Eichstetten gestaltet diesen Gottesdienst
mit und gibt danach ein Frühschoppenkonzert.

Damit Sie an diesem Sonntag nicht kochen müssen, hat sich das
Suppenteam wieder bereit erklärt für das leibliche Wohl der Seelsor-
geeinheit zu sorgen.

Angeboten werden Flädlesuppe und Leberspätzlesuppe, Salate und
Käsekuchen.

Wir freuen uns über jeden, der mit uns feiern und ins Gespräch kom-
men möchte.

Kindermusical im Bürgersaal Umkirch *Die unglaubliche Reise mit der Zeitmaschine*

„Eins, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben,
lasst uns in die Zeiten fliegen!“ - so wird es
am **Sonntag, 22.,07.2012**, ein ums andere

Mal durch den Umkircher Bürgersaal schal-
len, wenn die Kinderchöre Bötzingen, Göttingen und Umkirch ihr
diesjähriges Kindermusical im Rahmen der Feierlichkeiten zum Um-
kircher Dorfjubiläum aufführen.

Zusammen mit ihren Leiterinnen Martina Hörmann, Katrin Kröper
und Verena Naab begeben sich die Kinder auf eine spannende Rei-
se durch die Zeit, auf der sie allerlei erleben und viele verschiede-
ne Personen treffen. Wenn Sie wissen wollen, wem man auf dieser
Zeitreise begegnen kann, und was eine Koch-Wasch-Bügel-Spülma-
schine so alles leistet, dann kommen Sie am 22.07.2012 um **16:00**



Uhr nach Umkirch in den Bürgersaal - dort erwarten Sie spannende Geschichten, lustige Lieder, tolle Kostüme und vieles mehr
Seien Sie gespannt!
Wir freuen uns auf Sie!

Wallfahrt auf den Lindenberg – 26. Juli 2012

Die Gebetsinitiative für geistliche Berufe im Dekanat Breisach-Neuenburg lädt herzlich ein zur Wallfahrt auf den Lindenberg am 26. Juli 2012. Dort ist um 14.00 Uhr Rosenkranzgebet, anschließend Eucharistiefeier mit Predigt von Direktor Bernhard Pawelzik, Freiburg. Danach Einkehr in einer Gaststätte. Abfahrt ist um die Mittagszeit mit dem Bus. Abfahrtszeit und Abfahrtsort werden nach Anmeldeschluss mitgeteilt.

Die Anmeldung erfolgt über die Förderinnen:
Frau Amb, Bötzingen, Telefon: 07663 912006

Anmeldeschluss ist der 20. Juli 2012. Es wird um pünktliche und verbindliche Anmeldung gebeten.

1. August: Tag der Ewigen Anbetung für die SeGo

Seit Jahrzehnten gibt es in den Bistümern den Brauch, dass jeden Tag im Jahr eine andere Pfarrgemeinde sich Zeit nimmt, ihre tägliche Betriebsamkeit unterbricht und den Blick auf ihre „Herzmitte“ richtet: Jesus, der in der Gestalt des Brotes gegenwärtig ist. Der Tag der Ewigen Anbetung ist unsere Antwort auf diese stille, unaufdringliche Gegenwart Gottes, der immer für uns Zeit hat.

Der Tag der Ewigen Anbetung für unsere Seelsorgeeinheit findet am **Mittwoch, 01.08.2012**, wieder in der Pfarrkirche Umkirchstatt. Wir beginnen mit der Eucharistiefeier um 9:00 Uhr. Anschließend ist das Allerheiligste zum stillen oder gemeinsamen Gebet ausgesetzt. Um 12:00 Uhr wird die „Ewige Anbetung“ mit dem feierlichen Schlusssegen mit Te Deum abgeschlossen.

Ab dem 15. Juli liegt in der Kirche eine Liste aus, in die sich jeder und jede eintragen kann, wann er oder sie eine halbe oder ganze Stunde der „Gebetswache“ übernimmt. Ebenfalls finden Sie ab diesem Zeitpunkt dort auch Hilfestellungen, wenn Sie diese Gebetszeit nicht in Stille halten, sondern gestalten möchten.

Sie möchten sich in die Liste eintragen und wohnen nicht in Umkirch? – Dann rufen Sie einfach an bei: Cornelia Reisch, Tel. 07665 94768-32.

Sprechzeiten:

Kath. Pfarrbüro

Donnerstag: 15:00 - 18:00 Uhr

(Bitte beachten Sie die geänderte Öffnungszeit)

Telefon 07665 94768-40 - Telefax 07665 94768-49 -

E-Mail: pfarrbuero.boetzingen@se-go.de

Pfarrer Markus Ramminger im Pfarrbüro Gottenheim

Donnerstag, 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon 07665 94768-11 – Telefax 07665 94768-19 –

E-Mail: m.ramminger@se-go.de

Gemeindereferentin Cornelia Reisch im Pfarrbüro Umkirch

Freitag, 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon 07665 94768-32 - Fax 07665 94768-39 -

E-Mail: cornelia.reisch@se-go.de

Gemeindereferent Hans Baulig im Pfarrbüro Gottenheim

Freitag, 11:00 bis 12:30 Uhr und nach Vereinbarung

Telefon 07665 94768-12 - Telefax 07665 94768-19 -

E-Mail: hans.baulig@se-go.de

Evang. Kirchengemeinde Bötzingen

6. Sonntag nach Trinitatis, 15.07.2012

09:45 Uhr Gottesdienst

09:45 Uhr Kindergottesdienst.

Die Kinder treffen sich in der Kirche.

11:15 Uhr Gottesdienst in ökumenischer Gastfreundschaft im Pflegeheim der Ev. Stadtmission Bötzingen. An diesem Gottesdienst können auch Personen teilnehmen, die nicht im Pflegeheim wohnen.



Der Wochenspruch für die am Sonntag beginnende Woche steht in Jesaja 43,1

So spricht der HERR, der dich geschaffen hat: Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst; ich habe dich bei deinem Namen gerufen; du bist mein!

Freitag, 13.07.2012

16:30 Uhr Ökum. Abschluss Gottesdienst, Haupt- und Realschüler, Evang. Kirche

19.00 Uhr Jugendgruppe Esperanza

Montag, 16.07.2012

20:00 Uhr Probe Evangelischer Kirchenchor

Dienstag, 17.07.2012

20:00 Uhr Bastelkreis

Mittwoch, 18.07.2012

09:30 Uhr Spielgruppe im Gemeindehaus.

17:00 Uhr Mädchenjungschar

20:00 Uhr Probe Evangelischer Bläserkreis

Donnerstag, 19.07.2012

18.00 Uhr Bubenjungschar

20.30 Uhr Bibelgesprächsabend Zum Thema: „Es ist der Herr“

Bibeltext: Johannes 21,1-17

Wir treffen uns im Evangelischen Gemeindehaus

Freitag, 20.07.2012

19.00 Uhr Jugendgruppe Esperanza

ZWEITER BUS - GEMEINDEAUSFLUG

In Anbetracht des großen Zuspruchs zum Gemeindeausflug am 4. August könnten wir einen **zweiten Bus** organisieren. Es gibt noch freie Plätze. Sie können sich direkt im Pfarramt anmelden. Bitte bezahlen Sie den Teilnehmerbeitrag in Höhe von 62 € bei der Anmeldung.

GEMEINDEAUSFLUG AM 4. AUGUST 2012:

Wir fahren über Basel nach Luzern, bekommen eine kurze Zeit zur freien Verfügung an der schönen Seepromenade oder in der Altstadt bei der berühmten Kapellbrücke danach fahren wir mit dem Bus weiter. Mit der Bergbahn fahren wir nach Seelisberg und genießen bei unserem Mittagessen den herrlichen Blick über den Vierwaldstätter See und unternehmen anschließend eine Schifffahrt von Treib nach Flüelen. Zum gemütlichen Ausklang kehren wir in der Waldhaus Brauereigaststätte ein.

Abfahrt: 7.00 Uhr von der Evangelischen Kirche;

Rückkehr: ca. 21.00 Uhr in Bötzingen

Im Preis enthalten:

Busfahrt Vierwaldstätter See /Seelisberg

2- Gang Mittagessen – Bergbahn Seelisberg

Treib und Schifffahrt nach Flüelen

Fahrtkosten incl. Mittagessen, ohne weitere Verpflegung: 62,00 €.

Anmeldung bis spätestens 20.7.2012 im Pfarramt. Bitte bezahlen Sie die Fahrtkosten bei der Anmeldung.

KIRCHENPROJEKT DES EVANGELISCHEN KINDERGARTENS MÄRZ - JULI 2012

Das Staunen und Fragen der Kinder bei jedem Familiengottesdienst über den Kirchenraum und seine Inneneinrichtung veranlasste die Erzieherinnen des Evangelischen Kindergartens zu einem Kirchenprojekt. Die Entdeckung der Gebäude und die Bedeutung der christlichen Kirchen waren Ziele dieses Projektes.

Einige Kinder des evangelischen Kindergartens gehören dem muslimischen Glauben an. Deshalb besuchten wir auch die Moschee im Hochhaus. Wir bedanken uns recht herzlich bei Herrn Pfarrer Schulze, Herrn Baulig, Herrn Hunn und Herrn Yazar für ihre Zeit, die sie uns schenkten, indem sie den Kindern Fragen beantworteten, vieles zeigten und erklärten. Ein Besuch im Freiburger Münster war für die Schulanfängerkinder ein echter Höhepunkt. Viele Fragen und Äußerungen der Kinder zeigten, dass sie nicht nur die Kirchen als Gebäude entdeckten, sondern als Orte der Gemeinschaft zwischen Menschen und Gott.

Team Ev. Kindergarten Bötzingen

FAHRT INS ELSASS

Die Liturgie des Weltgebetstages 2013 wurde von Frauen aus Frankreich erstellt. Im Hinblick auf diesen Weltgebetstag im nächs-

ten Jahr planen wir unseren diesjährigen Ausflug der Bezirksfrauen am Donnerstag, 26. Juli 2012.

Alle Frauen unserer Kirchengemeinde sind für diese Fahrt eingeladen.

Die Anmeldung ist über das Pfarramt oder Frau Schulze möglich.

ABWESENHEIT PFARRER SCHULZE

Pfarrer Schulze befindet sich vom 11.4. – 27.7.2012 im Kontaktstudium und ist in dieser Zeit nicht in der Gemeinde tätig. Alle Gottesdienste finden statt.

Amtshandlungsvertretung hat Herr Pfarrer i.R. Eberle,
Tel.: 07642 / 931556.

Das Pfarrbüro ist heute Freitag, dem 13.7. ausnahmsweise von 11:30 – 13:00 Uhr geöffnet.

Öffnungszeiten des Pfarramts: Tel. 07663-1238

Dienstag: durchgehend von 9.00 - 15.00 Uhr

Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Internet: <http://www.ekiboetz.de>

E-mail: ekiboetz@t-online.de

Pfarrer Rüdiger Schulze, Kindergartenstr. 6, 79268 Bötzingen

Tel. 07663-9148912

Termine für Taufen, Trauungen und Ehejubiläen sprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Pfarrer ab. Taufgespräche und Vorbereitungsgespräche für Ehejubiläen finden in der Regel in der Wohnung der Familie oder des Ehepaares statt, Traugespräche in der Regel im Pfarrhaus. Tauftermine können nach vorheriger Absprache für die meisten Sonntagsgottesdienste in der Gemeinde verabredet werden. Es ist auch möglich, dass kleine Kinder, deren Eltern die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt möchten, im Gottesdienst gesegnet werden. Bei Trauerfällen setzen Sie sich bitte ebenfalls mit dem Pfarrer in Verbindung.

Evangelisches Pfarramt

Evang. Gemeinschaft Bötzingen

Kirchweg 21

Prediger Dirk Garthe, Nachtwaidstr. 54, Tel. 7184081

Wir laden Sie herzlich ein zu folgenden Veranstaltungen:

Freitag 13.07.2012

15.30 Uhr KICO (KInderChOr für Schulkinder)

20.00 Uhr Jugendkreis

Samstag 14.07.2012

20.00 Uhr Lobpreisabend

Sonntag 15.07.2012

11.00 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst

11.00 Uhr Sonntagschule

Montag 16.07.2012

18.00 Uhr Bubenjugendschar (ab 8 Jahren)

19.30 Uhr Teeniekreis

20.00 Uhr Atempause für Frauen: Summertime

Mittwoch 18.07.2012

15.00 Uhr Kinderstunde für 3-5jährige

15.00 Uhr Rasselbande für 6-8jährige

20.15 Uhr Missionsabend mit Annemarie Höfflin, Peru

Donnerstag 19.07.2012

09.30 Uhr Zwergentreff (für Eltern mit Kindern bis 3 Jahren)

17.00 Uhr Mädchenjugendschar 1.-4. Klasse

18.00 Uhr Mädchenjugendschar 5.-7. Klasse

Freitag 20.07.2012

15.30 Uhr KICO (KInderChOr für Schulkinder)

20.00 Uhr Jugendkreis

Besuchen Sie uns unter www.gemeinschaft-boetzingen.de

Gemeinde für Christus

Evang. Brüderverein e.V.

Markgrafenstr. 14

Kontaktperson: Udo Bühler, Bahnhofstr. 11, Tel. 2047

Gottesdienste; Jeden Freitag 20.00 Uhr Bibelstunde

Jeden 2., 3. & 4. Sonntag im Monat 10:00 Uhr

Seid alle herzlich willkommen !

Jehovas Zeugen

Versammlung Bötzingen

Königreichssaal, Im Siegle 19, 79268 Bötzingen

Telefon : 07663/ 5323

Freitag, den 13.07.12, 19:30 – 21:15 Uhr

Bibelstudium Thema: „**Legt gründlich Zeugnis ab für Gottes Königreich**“ Schulkurs für Evangeliumsverkündiger
Anschließend: Ansprachen und Tischgespräche

Sonntag, den 15.07.12, 18:00 – 19:45 Uhr

Biblischer Vortrag,

Thema: **Weise handeln, während das Ende herannaht.**

Anschließend: Bibel- und Wachturm-Studium

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich

Interessierte Personen sind jederzeit willkommen

Internet: www.jehovaszeugen.de

Christus Zentrum Bötzingen

Freie evangelische Gemeinde

(Im Ried 1 - direkt gegenüber dem Peguform Hauptverwaltungsgebäude)

Sonntags um 10:00 Uhr Gottesdienst

Dienstags um 19:30 Uhr: Gebetsabend

Jeden 2. Samstag um 19:00 Uhr: Jugendgruppe „Faith and Truth“

„**Da sahen sie, wie Jesus über den See ging (...) und sie fürchteten sich. Er aber rief ihnen zu: Ich bin es; fürchtet euch nicht!**“ (Joh.6:19,20)

Eine der bekanntesten Wundertaten Jesu: „der Mann, der auf dem Wasser ging...“! Aber in Wirklichkeit ging es Ihm gar nicht um eine Sensation, sondern darum, das Vertrauen Seiner Jünger zu stärken (Matth. 14:30-33). Mit Sicherheit gehen auch Sie oft durch die Stürme des Lebens, aber gerade da ist es, wo Gott sich Ihnen offenbaren und zu Ihnen sprechen will. In Ihrer Schwachheit will Er Ihre Stärke sein, und auf Ihn zu vertrauen zahlt sich am Ende wirklich aus (2.Kor.12:9,10)!

www.christuszentrum-boetzingen.de

Neuapostolische Kirche Bötzingen

Bötzingen, Markgrafenstraße 8

15.07.2012 Sonntag 09.30 Uhr Gottesdienst

15.07.2012 Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst für Senioren in unserer Kirche in FR-Seminarstraße

18.07.2012 Mittwoch 20.00 Uhr Gottesdienst

Zu allen Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen.

Weitere Informationen können Sie dem Schaukasten

bei der Kirche oder im Internet unter der Adresse:

www.nak-freiburg.de entnehmen.

Siebenten-Tags-Adventisten

Wasenweilerstraße 14a

Prediger: Mato Werner, Tel.: 0761/4011364

Kontakt vor Ort: Reinhold Wittwer, Tel.: 07663/605762

Wir laden Sie zu unseren regelmäßigen Gottesdiensten jeden

Samstag herzlich ein.

Um 09.30 Uhr – Bibelgespräch Thema: **Kontakt halten in schweren Zeiten**

Um 10.45 Uhr – Predigtstunde

Alle unsere Gottesdienste sind öffentlich, jeder Besucher ist herzlich willkommen.

Das Bibeltelefon: Gottes Wort für jeden Tag **0761 – 4764892**



Landjugend Bötzingen

Programm

14.07. Altpapiersammlung
 17.07. Bolzen & Boule im Grün
 21.07. Polterabend Andreas Kanzinger
 22.07. Fahrradrallye Oberbergen
 24.07. Kränzeln bei Andreas & Agnes

Fahrradtour mit Grillen

Um 19:00 starteten wir am Landjugend Raum und fuhren über Eichstetten und Bahlingen nach Riegel, wo wir eine kleine Verschnauf-Pause einlegten. Dann ging es an der Dreisam entlang zurück, bis wir in Zimmerlin's Garten den Abend ausklingen ließen.

Altpapiersammlung

Morgen findet die zweite Altpapiersammlung der Landjugend im Jahr 2012 statt.

Wir wollen heute schon darauf hinweisen und würden uns natürlich freuen, wenn Sie uns an diesem Tag Ihr Altpapier an den Straßenrand stellen würden.

An alle Landjugendmitglieder:

Wir treffen uns um 8:00 Uhr am Laju Raum.

Bolzen & Boule

Am 17.07. wollen wir vor Fußball und Boule ein neues Gruppenfoto machen, also kommt wenn möglich alle und bringt euer Landjugend T-shirts oder Pullis mit!

Ein schönes Wochenende wünscht die Landjugend Bötzingen.
www.laju-boetzingen.de

TV Bötzingen Abteilung Handball

Fa. Susewind sponsored Trikots für die C-Jugend!

Die männliche C-Jugend konnte sich in der vergangenen Saison 2011/2012 über neue Trikots erfreuen. **Sponsor der Trikots ist die Fa. Susewind Garten- und Landschaftsbau.** Die Handballabteilung und vor allem die C-Jugend mit ihrem Trainer Uwe Kunkel bedankt sich ganz herzlich für diese großzügige Spende!

Neue Trikots lösen bei unseren Mädels und Jungs, aber natürlich auch bei den Aktiven, immer wieder große Freude aus und sicherlich auch den ein oder anderen Motivationsschub, der unsere Handballerinnen und Handballer vorantreibt!

Vielen Dank!

www.tvboetzingen.de

Freiw. Feuerwehr Bötzingen

Übung Zug 3

Abfahrt heute, Freitag, 13.07.12 um 18.30 am FW Haus nach Hochdorf - Atemschutzstrecke.

Andreas Kanzinger, Zugführer

DLRG OG Bötzingen e.V.

TRAINING

Wir treffen uns immer mittwochs um 18.30 Uhr zum Training im Freibad.

JUGENDGRUPPE (ab 8 Jahre)

Wenn du Spaß am Schwimmen hast und mehr über Rettungsschwimmen erfahren möchtest, bist du bei uns genau richtig. Zum Training treffen wir uns immer **freitags um 17:30 Uhr** im Freibad Bötzingen, auch bei schlechtem Wetter.

SCHWIMMKURSE 2012

Auch in diesem Jahr bietet die DLRG OG Bötzingen e.V. wieder Schwimmkurse an.

Termin: 13. August – 24. August 2012

(immer montags bis freitags)

Kosten: 50 €/ Kurs und Kind

Schwimmbadeintritt ist nicht in der Kursgebühr enthalten!

Treffpunkt: Nichtschwimmerbecken

Mitzubringen: Schwimmbekleidung, Handtuch

Bei schlechtem Wetter finden Trockenübungen und Spiele unter dem Vordach des Freibades statt!

Begrenzte Teilnehmerzahl

(verbindliche Anmeldung erforderlich!)

Anmeldung und Rückfrage bei:

Jochen Staiger

Tel.: 07663/91 22 33 oder per email: Jochen.staiger@gmx.de

Folgende Kurse werden angeboten:

Seepferdchen – Club

Zielgruppe: Kinder von 5-8 Jahre

Uhrzeit: 16.00 – 17.00 Uhr

Kursinhalt: Erreichen des Seepferdchen-Abzeichens (25m freischwimmen ohne Hilfsmittel) in Kleingruppen

Vorraussetzung: Das Kind muss an Wasser gewöhnt sein.

Freischwimmer – Club

Zielgruppe: Kinder von 5-10 Jahre

Uhrzeit: 17.00 – 18.00 Uhr

Kursinhalt: Erlernen des Kraul- und Rückenschwimmens, Verbesserung der Brusttechnik, sowie Ablegen des Jugendschwimmabzeichens

Vorraussetzungen: Seepferdchen

Club Kaiserstuhlfreunde e.V.

Das geplante Sommerfest am 21. und 22.Juli 2012 kann aus vereinsinternen Gründen leider nicht stattfinden.

Der Vorstand

Werner Heitzler

DRK-Ortsverein -Bötzingen..

Wir treffen uns zum halbjahresabschluss,am Dienstag den 17.Juli um 19.30 Uhr an der Garage. Wir laufen eine schöne Strecke.Bitte Nordic-Walking Stöcke mitbringen. Danach gehen wir Eis essen. Viel Spaß wünscht die Bereitschaftsleitung

Musikverein Bötzingen e.V.

Aus terminlichen Gründen, müssen wir leider unser diesjähriges Platzkonzert absagen.

Albert Schönberger, 1. Vorstand

FC Bötzingen e.V.

Die Mannschaften des FC Bötzingen starten nun bereits wieder in die Vorbereitung für die Saison 2012/2013. Die diversen Vorbereitungsspiele, zu denen selbstverständlich alle recht herzlich eingeladen sind, entnehmen Sie bitte den unten stehenden Tabellen.

Offizielle Mannschaftsvorstellung des FC Bötzingen.

Am kommenden **So. ab 15.30 Uhr** findet auf dem Sportplatz die Mannschaftsvorstellung beider Teams des FCB für die Saison 2012/13 statt. Beide Mannschaften mit ihren Neuzugängen werden vorgestellt. Für Fragen, Gespräche und Informationen stehen Ihnen die Verantwortlichen des FCB, sowie der Trainerstab zur Verfügung. Um 17.30 Uhr gibt es dann ein Vorbereitungsspiel der Verbandsliga-Mannschaft gegen den Aufsteiger Freiburger FC.

Alle Fans, Freunde und Gönner des FC Bötzingen sind recht herzlich eingeladen.

Vorbereitungsplan FC Bötzingen I

Datum	Uhrzeit	Begegnung	Ergebnis	Ort
Mi.11.07.	19 Uhr	SV Munzingen - FCB		Munzingen
So.15.07.	16 Uhr	Mannschaftsvorstellung		Bötzingen
So.15.07.	17.30	FCB – Freiburger FC		Bötzingen
Mi.18.07.	19 Uhr	VfR Ihringen - FCB		Ihringen
So.22.07.	18 Uhr	FSV Altdorf – FCB		Altdorf
Do.26.07.	19 Uhr	FCB – SC Whyl		Bötzingen
So.29.07.	offen	1.Pokalrunde		Offen
Mi. 1.08.	19 Uhr	FC Teningen – FCB		Teningen
So. 5.08	Offen	2. Pokalrunde		Offen
Sa.11.08.		1. Meisterschaftsspiel		Offen

Vorbereitungsplan FC Bötzingen Förderteam

Datum	Uhrzeit	Begegnung	Ergebnis	Ort
Sa.14.07.	17 Uhr	Alem. Zähringen – FCB		Freiburg
So.15.07.	16 Uhr	Mannschaftsvorstellung		Bötzingen
Di.17.07.	19 Uhr	VfR Ihringen – FCB		Ihringen
Sa.28.07.	17 Uhr	FCB – Portugiesen Frbg.		Bötzingen
Fr. 3.08	19 Uhr	FC Weisweil – FCB		Weisweil
So. 5.08	17.30	SF Elzach II – FCB		Elzach
11/12.08		1. Meisterschaftsspiel		Offen

Eventuelle Änderungen oder Aktualisierungen werden selbstverständlich bekannt gegeben.



NOTRUFEBEREITSCHAFTSDIENSTE

Allgemeiner Notdienst

Polizeinotruf	110
Polizei-posten Bötzingen (Mo-Fr 7.30 – 12.00 Uhr, u. 13.30 – 16.30 Uhr)	6053-0
Feuerwehr	112
Feuerwehrkommandant Horst Höfflin	802
DRK-Rettungsdienst/ Erste Hilfe	112
DRK- Krankentransporte	19222
Ärztl. Notfalldienst	01805/19292-300
Giftnotrufzentrale	0761/19240
Tierkörperbeseitigung	0761/506706
Rechtsanwalts-Notdienst	0761/72773
Wasser	949176
Gas	0180/2767767
Strom	
EnBW Regional AG Regional-Zentrum Rheinhausen	0800/3629477
Bezirksschornsteinfegermeister Reiner Knöbel	0766294003

Ärzte

Ärztl. Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte zu erfragen unter
Tel.: 01805/1 92 92-3 00

Augenarzt

Auskunft bei der Uni-Augenklinik
Tel.: 0761/700 40 01

Zahnarzt

Zahnärztliche Notrufnummer:
Tel. 0180/3222555-41

Tierarzt

Bereitschaftsdienst der Tierärzte:

Zu erfragen unter:
Tel.: 076 67 / 9430810

Apotheken

Samstag, 14.07.12

Silberberg-Apotheke, Bahlingen,
Tel.: 07663/2641

Sonntag, 15.07.12

Apotheke zum Roten Fingerhut, Ihringen,
Tel.: 07668/317

Montag, 16.07.12

Bären-Apotheke, March-Buchheim,
Tel.: 07665/2252

Dienstag, 17.07.12

Adler-Apotheke, March-Hugstetten,
Tel.: 07665/930516

Mittwoch, 18.07.12

Breisgau-Apotheke, Breisach, Tel.: 07667/7537

Donnerstag, 19.07.12

Apotheke am Gutshof, Umkirch, Tel.: 07665/51626

Freitag, 20.07.12

Salus-Apotheke, Freiburg-Waltershofen,
Tel.: 07665/5020400

Wechsel der Notdienstbereitschaft
täglich 8.30 Uhr

Allgemeine Telefonnummern

Bürgermeisteramt

Sprechzeiten:
Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
montags 14.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 14.00 – 15.30 Uhr
Zentrale: 9310-0
Telefax: 9310-33
E-Mail-Adresse: gemeinde@boetzingen.de
Internet-Adresse: www.boetzingen.de

Bodynek Christian
Leiter des Bauamtes, Friedhof 9310-27

Brenn Gerlinde
Energie- und Wohnungsbauförderung 9310-28

Brenn Gustl
Leiter d. Rechnungsamtes, Schule 9310-15

Dufner Gervas
Rechnungsamt, Steuern und Gebühren, EDV 9310-25

Ernst Jan
Bürgeramt, Meldeamt, Passamt, Fundbüro, Hallenbelegung, Hohrainbuckhütte 9310-18

Fringer Florian
Rechnungsamt 9310-25

Heß Waltraud
Vorzimmer
Bürgermeister 9310-11

Jaeger Cornelia
Volksbildungswerk, Verbandsangel., 9310-20

Jenne Andreas
Sozialversicherung, Verkehr, Vereine, Soziales, Kindergarten, 9310-14

Kinderkrippe Lay Isolde
Bauamt 9310-26

Ott Angelika
Gemeindearchivarin, Schulverpflegung 9310-30

Schmitteckert Jürgen
Ortsbaumeister, Gutachterausschuss 9310-17

Bürgermeisteramt

Schneckenburger Dieter
Bürgermeister 9310-11

Schröter Andrea
Grundbuchamt, Standesamt 9310-16

Schröter Melanie
Gemeindekasse 9310-23

Weiss Doris
Gemeindebücherei 9310-24

Wunsch Norbert
Leiter des Hauptamtes, Personal, Abfallberatung 9310-13

Wertstoffannahmeterminale
Auf dem Bauhofgelände im Industriegebiet, Schloßmattenstr. 23
jeden Mittwoch: 17.00 – 20.00 Uhr
jeden Samstag: 9.00 – 14.00 Uhr

Kinderkrippe

Tel.: 99354

Kindergärten

Gemeindekindergarten
„Pustelblume“, 99940
Ev. Kindergarten, 723
Kath. Kindergarten, 1430

Schulen

Grundschule 6083-70
Haupt- und Realschule
Sekretariat 6083-60
Verlässliche Grundschule
Ganztagesangebot
Grund-, Haupt- u. Realschule
Schulverpflegung
Auskünfte im Rathaus 9310-30

Schwimmbad

Tel.: 949972

Gemeindebücherei

Bahnhofstr. 3 91 36 47
Öffnungszeiten:
montags 18.00 – 20.00 Uhr
dienstags 10.00 – 12.00 Uhr
donnerstags 15.00 – 17.00 Uhr

Soziale Einrichtungen

Kinder- und Jugendreferent

Dominik Krakutsch

Sprechzeiten:
Dienstag: 08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
E-Mail: dominik.krakutsch@boetzingen.de
Tel.: 07663/9310-21 oder 0178/4787670

Telefonseelsorge

Tel.: 0800/1110111
Psychologische Beratungs- und Behandlungsstelle für Alkohol- und Drogenprobleme
Tel.: 0761/74112

Seniorenpflegeheim

Heimleitung: Herr Stadler
Sekretariat: Frau Schmidt
Kindergartenstr. 1, 79268 Bötzingen
Tel.: 07663/9149780

Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige

Beratung in allen Fragen der ambulanten Altenhilfe
Hauptstraße 25, 79268 Bötzingen
Tel.: 07663/9148835
www.beratung-senioren.de

Kirchliche Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.

Hauptstraße 25, 79268 Bötzingen
Tel.: 07663/4077
www.sozialstation-boetzingen.de
• Kirchlicher Pflegedienst
• Häusliche Kranken- und Altenpflege
• Hauswirtschaftliche Versorgung

Sprechstunde für Angehörige von Menschen mit Demenz
Regina Schultis
Tel. 07663-9131941
Dienstags von 10.00 – 12.00 Uhr

Ökum. Nachbarschaftshilfe Bötzingen-Gottenheim

Stundenweise Hilfe in allen Bereichen des häuslichen Alltags, im Alter, bei Krankheit und Behinderung.
Einsatzleitung A. Henninger Bötzingen, Sonnhalde 4
E-Mail: nbh.boetzingen@web.de
Tel.: 07663/949484

Hospizgruppe
Eichstetten-Bötzingen
Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden u. deren Angehörigen,
Tel.: 07663/37 57 oder 0160/96837846

Familienpflege des Caritasverbandes für den Landkreis

Krankheit, Kur, Geburt:
Ihre Familie braucht Hilfe?
Ansprechpartnerin ist die Einsatzleitung des Caritasverbandes der Familienpflege,
Tel.: 076 11/8965-451

Integrationsfachdienst Lkr. Breisgau-Hochschwarzwald

Beratung für schwerbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber,
Tel.: 0761/36894-500

Lebenshilfe Freiburg in Bötzingen

Offene Hilfen für Menschen mit Behinderungen
Tel.: 07663/9129926-27
Heilpädagogische Praxis
Tel.: 07663/948994
Kindergarten-Zauberberg
Tel.: 07663/6532

Kreuzbund-Selbsthilfegruppe für Suchtkranke u. Angehörige

Tel.: 07663-3946